

III

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

§3

(1) Wahlberechtigt für die Volkskammer sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben (Art. 52 Abs. 1 der Verfassung).

(2) Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines ist.

(3) Wählbar sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder von Groß-Berlin haben (Art. 52 Abs. 2 der Verfassung).

§4

(1) Wahlberechtigte deutsche Staatsangehörige, die sich am Wahltag in einem ausländischen Staat aufhalten, in dem sich eine Diplomatische Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik befindet, können in den Räumen der Diplomatischen Vertretung wählen.

(2) Der Chef der Diplomatischen Vertretung oder sein Vertreter ist für die Wahlvorbereitung verantwortlich.

(3) Die Wahlhandlung wird von einem Ausschuß geleitet. Der Ausschuß besteht aus drei Personen, die von den wahlberechtigten Angehörigen und Angestellten der Diplomatischen Vertretung aus ihrer Mitte gewählt werden.